

BGer 2C_1084/2013 vom 20. November 2013

Bundesgericht, 2013-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1084_2013

FR: TF 2C_1084/2013 du 20 novembre 2013

IT: TF 2C_1084/2013 del 20 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich trat am 2. Oktober 2013 auf eine Beschwerde der X._____ AG in Liquidation gegen einen Nichteintretensentscheid des Regierungsrats vom 15. Mai 2013 mangels sachbezogener Begründung nicht ein. Die X._____ AG in Liquidation ist hiergegen mit zahlreichen Anträgen an das Bundesgericht gelangt.

E. 2

Auf die Eingabe ist durch den Präsidenten als Einzelrichter im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Der Beschwerdeführerin ist bereits wiederholt dargelegt worden, welchen Anforderungen eine Eingabe an das Bundesgericht zu genügen hat (statt vieler Urteil 2C_798/2013 vom 12. September 2013 E. 2). Sie legt wiederum - soweit sie sich überhaupt mit dem einzig Verfahrensgegenstand bildenden Nichteintretensentscheid auseinandersetzt - nicht sachbezogen dar, inwiefern dieser Bundes (verfassungs) recht verletzen würde (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG); ihre Eingabe beschränkt sich weitestgehend auf unverständliche Ausführungen und Beschimpfungen. Da die Verfahrensführung sich als Ganzes als rechtsmissbräuchlich erweist (Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG), erübrigt es sich, die Eingabe zur Verbesserung an sie zurückzuweisen (Art. 42 Abs. 7 BGG).

E. 3

Es rechtfertigt sich, keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).
Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.